

## **Lesefassung**

*Diese Lesefassung berücksichtigt die Friedhofssatzung der Stadt Alfeld (Leine) vom 03.07.2008, die 1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Alfeld (Leine) vom 18.12.2014, die am 01.01.2015 in Kraft getreten ist sowie die 2. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Alfeld (Leine) vom 08.07.2015, die rückwirkend zum 01.07.2015 in Kraft getreten ist.*

---

# **Friedhofssatzung der Stadt Alfeld (Leine)**

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 Nr. 1 und Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S.434), hat der Rat der Stadt Alfeld (Leine) in seiner Sitzung am 08.07.2015 folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Alfeld (Leine) gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe und Friedhofskapellen/Leichenhallen gleichermaßen:

- |                                 |                                |
|---------------------------------|--------------------------------|
| 1. Friedhof Hildesheimer Straße | 9. Friedhofskapelle Gerzen     |
| 2. Friedhof Brunkensen          | 10. Friedhofskapelle Imsen     |
| 3. Friedhof Dehnsen             | 11. Friedhofskapelle Limmer    |
| 4. Friedhof Hörsum              | 12. Leichenhalle Röllinghausen |
| 5. Friedhof Langenholzen        | 13. Friedhofskapelle Sack      |
| 6. Friedhof Lütgenholzen        |                                |
| 7. Friedhof Warzen              |                                |
| 8. Friedhof Wispenstein         |                                |

### **§ 2 Friedhofszweck**

- (1) Die Friedhöfe und Friedhofskapellen/Leichenhallen bilden eine öffentlich-rechtliche Einrichtung der Stadt Alfeld (Leine).
- (2) <sup>1</sup>Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Alfeld (Leine) waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. <sup>2</sup>Ehemalige Einwohner, die aus Altersgründen in ein Alten- und Pflegeheim oder eine Pflegefamilie außerhalb des Stadtgebietes aufgenommen werden, sind Einwohnern gleichzustellen. <sup>3</sup>Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

### **§ 3 Bestattungsbezirke**

Es werden keine Bestattungsbezirke festgelegt.

### **§ 4 Schließung und Entwidmung**

- (3) <sup>1</sup>Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichen Interesse geschlossen oder entwidmet werden. <sup>2</sup>Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen im betroffenen Friedhof oder Friedhofsteil ausgeschlossen; durch Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. <sup>3</sup>Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wieder erteilt.
- (4) Die Absicht der Schließung eines Friedhofs, die Schließung selbst und die Entwidmung eines Friedhofs sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.
- (5) Die Stadt kann die Schließung eines Friedhofs verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.
- (6) Die Stadt kann die Entwidmung eines Friedhofs verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.
- (7) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte an anderen Grabstätten auch Umbettungen ohne Kosten für den/die Nutzungsberechtigte/n möglich.

## **II. Ordnungsvorschriften**

### **§ 5 Öffnungszeiten**

- (1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet. Friedhöfe, die nachts nicht verschlossen werden, sind bis zum Einbruch der Dunkelheit zu verlassen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

### **§ 6 Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Alle Personen haben sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 6 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.

- (3) <sup>1</sup>Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
- a) Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen, Krankenfahrstühlen und handgeführten Transportkarren, zu befahren. Ausnahmegenehmigungen für das Befahren der befestigten Wegeflächen können an Gewerbetreibende für Leistungen erteilt werden, die im unmittelbaren Zusammenhang mit Bestattungen, der Herstellung und Pflege von Grabstätten, Grabmalen und der Friedhofspflege stehen,
  - b) für gewerbliche Dienste und Produkte zu werben oder diese anzubieten, weder im öffentlichen Bereich der Friedhöfe noch auf den einzelnen Grabstätten,
  - c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
  - d) ohne schriftliche Zustimmung der Angehörigen die Trauergemeinde bei der Durchführung von Bestattungs- und Trauerritualen zu fotografieren oder zu filmen bzw. deren Grabzeichen für Veröffentlichungen oder gewerblich zu nutzen,
  - e) Abraum und Abfall außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
  - f) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen sowie Rasenflächen (soweit sie nicht als Zuwegung dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
  - g) zu lärmern und zu spielen, zu lagern und Alkohol zu trinken,
  - h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenführhunde,
  - i) mit Rollschuhen, Inlineskates, Skateboards oder ähnlichem auf Wegen zu laufen.

<sup>2</sup>Die Stadt kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- (4) <sup>1</sup>Das Befahren der Hauptwege der Friedhöfe mit Kraftfahrzeugen bis zu einem Gesamtgewicht von 7,5 Tonnen ist den Gewerbetreibenden erlaubt. <sup>2</sup>Für das Befahren dieser Wege mit Fahrzeugen über 7,5 Tonnen kann in Einzelfällen eine Sondererlaubnis erteilt werden. <sup>3</sup>Das Befahren aller anderen Fahrwege ist nur mit Fahrzeugen erlaubt, die den eingesetzten kommunalen Kleinfahrzeugen (max. Nutzlast bis 4 Tonnen und max. Spurbreite bis 1,40 Meter) entsprechen.
- (5) Neben diesen allgemeinen Regeln kann die Stadt in besonderen Fällen zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit auf dem Friedhof Weisungen durch ihr Aufsichtspersonal erteilen.
- (6) Wer die Ordnungsbestimmungen der Friedhofssatzung oder die besonderen Anweisungen der Stadt nicht befolgt, kann vom Friedhof verwiesen werden.
- (7) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

## **§ 7**

### **Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof**

- (1) <sup>1</sup>Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen sowie alle sonstigen Gesetze, Verordnungen und die Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften zu beachten. <sup>2</sup>Auf Verlangen der

Stadt sind entsprechende Nachweise vorzulegen. <sup>3</sup>Die Gewerbetreibenden haften für Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen verursachen. <sup>4</sup>Die Gewerbetreibenden haben sich vor Ausführung ihrer Arbeiten beim zuständigen Friedhofspersonal zu melden.

- (2) <sup>1</sup>Die Gewerbetreibenden dürfen nur während der Arbeitsstunden, die für das Friedhofspersonal festgesetzt worden sind, auf den Friedhöfen tätig sein. <sup>2</sup>An Sonntagen, an Sonnabenden und an Feiertagen dürfen die Gewerbetreibenden weder Arbeiten ausführen noch Werkstoffe liefern. <sup>3</sup>Ausnahmen können von der Friedhofsverwaltung gestattet werden. <sup>4</sup>Alle Arbeiten können an bestimmten Tagen oder Tageszeiten sowie auf bestimmten Friedhofsteilen untersagt oder eingeschränkt werden. <sup>5</sup>In der Nähe von Beerdigungen müssen sämtliche Arbeiten bis zur Beendigung der Trauerfeier ruhen. <sup>6</sup>Schäden an Wegen, Anlagen und Grabstätten, die beim Heranschaffen von Werkstoffen oder bei den Arbeiten entstanden sind, müssen von Gewerbetreibenden, die sie verursacht haben, behoben werden, oder die Friedhofsverwaltung lässt auf Kosten dieses Gewerbetreibenden die Schäden beheben.
- (3) <sup>1</sup>Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. <sup>2</sup>Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. <sup>3</sup>Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden. <sup>4</sup>Erdaushub u. ä. sind an den hierzu vorgesehenen Plätzen abzulagern. <sup>5</sup>Die auf den Friedhöfen angefallenen Wertstoffe und Restabfälle dürfen dort nicht entsorgt werden, sondern sind von den Gewerbetreibenden abzufahren.
- (4) <sup>1</sup>Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 verstoßen, kann die Stadt die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. <sup>2</sup>Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

### **III. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

#### **§ 8**

#### **Anzeigepflicht und Bestattungszeit**

- (1) <sup>1</sup>Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles, mindestens jedoch zwei Arbeitstage vor der Bestattung, bei der Stadt anzumelden. <sup>2</sup>Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen; bei Urnenbeisetzungen zusätzlich der Einäscherungsnachweis. <sup>3</sup>Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Erd- oder Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) <sup>1</sup>Die Stadt setzt Ort und Zeit der Trauerfeier und der Bestattung fest. <sup>2</sup>Dabei gelten die im Niedersächsischen Bestattungsgesetz vom 08.12.2005 genannten Fristen.
- (3) Leichen, die nicht binnen 14 Tagen nach Eintritt des Todes und Aschen, die nicht binnen 3 Monaten nach Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Reihengrabstätte beigesetzt.
- (4) <sup>1</sup>Für Erdbestattungen besteht grundsätzlich eine Sargpflicht, für Urnenbestattungen

besteht grundsätzlich eine Urnenpflicht. <sup>2</sup>Wenn öffentliche Belange wie insbesondere hygienische Gründe nicht entgegenstehen, kann die zuständige untere Gesundheitsbehörde eine Ausnahme der Sargpflicht zulassen, wenn der Verstorbene nicht an einer meldepflichtigen Krankheit erkrankt war. <sup>3</sup>Ein wichtiger Grund ist beispielsweise der Wunsch von anerkannten Religionsgemeinschaften, in einem Tuch bestattet zu werden. <sup>4</sup>Genehmigungen sind schriftlich vorzulegen.

- (5) Das Überführen des Sarg-, Urnen- und Grabschmucks von der Kapelle zum Grab haben die Bestattungsunternehmen vorzunehmen.

## **§ 9**

### **Beschaffenheit von Särgen und Urnen**

- (1) <sup>1</sup>Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit bis zur Beisetzung ausgeschlossen ist. <sup>2</sup>Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Säрге aus leicht abbaubarem Material (z. B. Vollholz) erlaubt, die keine umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. <sup>3</sup>Entsprechendes gilt für Sargzubehör und -ausstattung. <sup>4</sup>Die Kleidung einer Leiche soll nur aus leicht verrottbarem Material bestehen.
- (2) <sup>1</sup>Die Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. <sup>2</sup>Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen. <sup>3</sup>Für die Beisetzung von Aschen dient eine den Vorschriften entsprechende Aschenkapsel. Überurnen dürfen keine umweltgefährdenden Stoffe enthalten.
- (3) Werden den Verstorbenen Grabbeigaben mitgegeben, haftet die Stadt nicht bei Beschädigung oder Verlust.

## **§ 10**

### **Ausheben der Gräber**

- (1) <sup>1</sup>Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt. <sup>2</sup>Die Stadt kann Dritte mit diesen Arbeiten beauftragen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) <sup>1</sup>Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör (Pflanzen, Trittplatten u. ä.) vorher entfernen zu lassen. <sup>2</sup>Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung oder beauftragte Dritte entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten. <sup>3</sup>Beschädigungen an Nachbargrabstellen, z. B. an deren Hecken, die durch die Bestattungsarbeiten notwendig oder unvermeidbar sind, werden von der Friedhofsverwaltung behoben und dem Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt. <sup>4</sup>Die Stadt kann für die Behebung der Schäden Dritte beauftragen.

## **§ 11 Ruhezeit**

<sup>1</sup>Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 25 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 20 Jahre. <sup>2</sup>Die Frist beginnt am Tage der Beisetzung und soll eine ausreichende Verwesung sowie eine angemessene Totenehrung gewährleisten.

## **§ 12 Umbettungen**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) <sup>1</sup>Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Stadt. <sup>2</sup>Umbettungen in eine andere Reihengrabstätte auf einem städtischen Friedhof sind aufgrund der Ruhefristenregelungen nicht zulässig. <sup>3</sup>§ 4 Abs. 5 bleibt davon unberührt.
- (3) <sup>1</sup>Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt sind die Nutzungsberechtigten. <sup>2</sup>Dem Antrag kann zugestimmt werden, wenn
  - a) eine Begründung vorliegt, aus der das besondere Interesse an einer Umbettung hervorgeht,
  - b) bei Sargumbettungen innerhalb der Ruhefrist eine Bescheinigung der zuständigen unteren Gesundheitsbehörde darüber vorliegt, unter welchen Bedingungen eine Genehmigung erteilt werden kann,
  - c) der Grad der Verwesung unter Berücksichtigung aller Umstände eine Durchführung der Umbettung ermöglicht,
  - d) der Ersatz für Schäden an benachbarten Grabstätten und Anlagen, die durch die Umbettung zwangsläufig entstehen, übernommen wird.
- (4) <sup>1</sup>Alle Umbettungen werden von der Stadt durchgeführt. <sup>2</sup>Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. <sup>3</sup>Die Stadt kann die Teilnahme eines Bestatters und die Einsargung verlangen. <sup>4</sup>Die Teilnahme von Angehörigen an der Umbettung ist grundsätzlich nicht gestattet.
- (5) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (6) Das Herausnehmen von Urnen anlässlich der Beisetzung einer Leiche in einer Wahlgrabstätte und die anschließende Wiederbeisetzung der Urne in derselben Grabstätte ist keine Umbettung im Sinne dieser Satzung.
- (7) Eine Umbettung aus anonymen Reihengrabstätten ist nur in begründeten Fällen zulässig.
- (8) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

## IV. Grabstätten

### § 13 Arten der Grabstätten

- (1) <sup>1</sup>Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. <sup>2</sup>An ihnen können Nutzungsberechtigte nur Rechte nach dieser Satzung erwerben.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
  - a) Reihengrabstätten
  - b) Rasenreihengrabstätten
  - c) Wahlgrabstätten
  - d) Rasenwahlgrabstätten
  - e) Familienwahlgrabstätten nach qm
  - f) Urnenreihengrabstätten
  - g) Urnenwahlgrabstätten
  - h) Urnengrabstätten ohne Kennzeichnung (nur Friedhof Hildesheimer Straße)
  - i) Urnengrabstätten mit zentraler Kennzeichnung
  - j) Wahlgrabstätten für Verstorbene muslimischen Glaubens (nur Friedhof Hildesheimer Straße)
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (4) Sofern in den nachfolgenden §§ 14 bis 17 nichts anderes geregelt wird, gelten die Bestimmungen für Reihengrabstätten und für Wahlgrabstätten sowohl für Sargbeisetzungen als auch für Urnenbeisetzungen in der jeweils zulässigen Grabart.
- (5) Die Stadt ist nicht verpflichtet, alle nach dieser Satzung möglichen Grabarten auf jedem der städtischen Friedhöfe anzubieten.
- (6) <sup>1</sup>Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem nachfolgend genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm dieses durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. <sup>2</sup>Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht im Bestattungsfall das Nutzungsrecht und somit auch die Pflicht zur Unterhaltung der Grabstelle grundsätzlich auf den Antragsteller über. <sup>3</sup>Sollte dieser dazu nicht bereit sein, so gehen die Rechte/Pflichten auf die in nachstehender Reihenfolge genannten Angehörigen über:
  - a) auf den/die Ehegatten/in bzw. auf den/die Lebenspartner/in,
  - b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
  - c) auf die Stiefkinder,
  - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter,
  - e) auf die Eltern,
  - f) auf die Großeltern,
  - g) auf die vollbürtigen Geschwister,
  - h) auf die Stiefgeschwister,
  - i) auf die nicht unter a) bis h) fallenden Erben.

- (7) <sup>1</sup>Innerhalb der einzelnen Gruppen 6.b) bis 6.d) und 6.g) bis 6.h) wird der Ältteste Nutzungsberechtigter. <sup>2</sup>Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung übernimmt.
- (8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person übertragen; es bedarf dazu der vorherigen Zustimmung des neuen Nutzungsberechtigten.
- (9) Jeder Rechtsnachfolger hat den Übergang des Nutzungsrechtes unverzüglich der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.
- (10) <sup>1</sup>Eine Rückgabe des Nutzungsrechtes ist jederzeit möglich. <sup>2</sup>Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. <sup>3</sup>Ausnahmen kann die Friedhofsverwaltung zulassen.

## **§ 14 Reihengrabstätten**

- (1) <sup>1</sup>Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. <sup>2</sup>Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist nicht möglich. <sup>3</sup>Nach Ablauf der Ruhezeit ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abzuräumen und einzuebnen.
- (2) Es werden eingerichtet:
- a) Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
  - b) Reihengrabstätten für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr
  - c) Rasenreihengrabstätten mit Kennzeichnung
- Diese Grabstätten werden nach der Belegung von der Friedhofsverwaltung angelegt und eingesät. Die Pflege wird von der Stadt durchgeführt. Das Ablegen von Grabschmuck ist auf den Gräbern nicht, sondern nur an den dafür gekennzeichneten Stellen erlaubt.
- (3) <sup>1</sup>In jeder Reihengrabstätte darf nur ein Sarg bestattet werden. <sup>2</sup>Sind Mutter und Kind bei der Geburt verstorben, können beide gemeinsam beigesetzt werden.
- (4) <sup>1</sup>Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 3 Monate vorher durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht. <sup>2</sup>Während dieser Monate können Angehörige die Grabanlage auf ihre Kosten entfernen lassen. <sup>3</sup>Danach ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Anlagen entschädigungslos zu beseitigen. <sup>4</sup>Nicht verkehrssichere oder ungepflegte Gräber werden nach Ablauf der Ruhefrist ohne Ankündigung abgeräumt.
- (5) Das Ausmauern von Reihengräbern ist nicht zulässig.

## **§ 15 Wahlgrabstätten**



- (1) <sup>1</sup>Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 40 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. <sup>2</sup>Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles verliehen. <sup>3</sup>Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen. <sup>4</sup>Ein Rechtsanspruch auf Verleihung von Rechten an einem Wahlgrab oder an einer bestimmten Grabstätte oder auf eine unveränderte Gestaltung der Umgebung der gewählten Grabstätte besteht nicht.
- (2) <sup>1</sup>Das Nutzungsrecht kann in der Regel wiedererworben werden. <sup>2</sup>Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag möglich. <sup>3</sup>Die Friedhofsverwaltung kann den Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ablehnen, wenn eine andere Nutzung der Flächen vorgesehen ist.
- (3) <sup>1</sup>Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten, als einfache, bevorzugte, Rasen- oder Familiengräber vergeben. <sup>2</sup>Rasenwahlgräber sind stets zweistellige Grabstätten, an denen das Nutzungsrecht nur zusammen erworben werden kann. <sup>3</sup>Abweichend von Abs. 1 Satz 1 beträgt die Nutzungszeit für Rasenwahlgräber 25 Jahre. <sup>4</sup>Je Grab kann ein Sarg und - als Sonderrecht - 2 Urnen beigesetzt werden. <sup>5</sup>Nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.
- (4) <sup>1</sup>Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung. <sup>2</sup>Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte. <sup>3</sup>Bei Rasenwahlgrabstätten erfolgt die Anlage und Pflege durch den Friedhofsträger.
- (5) <sup>1</sup>Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch einen Hinweis für die Dauer von 3 Monaten auf der Grabstätte hingewiesen. <sup>2</sup>Nach Ablauf des Nutzungsrechtes ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abzuräumen und einzuebnen.
- (6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben wird.
- (7) Das Ausmauern von Wahlgräbern ist nicht zulässig.

## **§ 16 Urnengrabstätten**

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
  - a) Urnenreihengrabstätten,
  - b) Urnenwahlgrabstätten,
  - c) Grabstätten für Erdbestattungen mit Ausnahme der Reihengrabstätten,
  - d) Urnengräbern ohne Kennzeichnung,
  - e) Urnengrabstätten mit zentraler Kennzeichnung.
- (2) <sup>1</sup>Urnereihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im

Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. <sup>2</sup>Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.

- (3) <sup>1</sup>Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 40 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird. <sup>2</sup>Es werden Gräber für max. 2 Urnen bzw. Gräber für max. 4 Urnen angeboten.
- (4) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten und für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

## **§ 17**

### **Urnengrabstätten ohne Kennzeichnung**

<sup>1</sup>Ein Grabfeld für Urnengrabstätten ohne Kennzeichnung besteht nur auf dem Friedhof Hildesheimer Straße. <sup>2</sup>Den genauen Ort der Beisetzung bestimmt die Stadt. <sup>3</sup>Für die Gestaltung und Pflege der anonymen Gräber ist die Stadt verantwortlich. <sup>4</sup>Eine individuelle Kennzeichnung der Grabstätten erfolgt nicht. <sup>5</sup>Das Ablegen von Grabschmuck ist auf den Gräbern nicht, sondern nur an den dafür gekennzeichneten Stellen erlaubt.

## **§ 17 a**

### **Urnengrabstätte mit zentraler Kennzeichnung**

<sup>1</sup> Ein Grabfeld für Urnengrabstätten mit Kennzeichnung an einem zentralen Grabmal besteht - soweit die Fläche hierfür ausreicht - auf allen Friedhöfen. <sup>2</sup>Den genauen Ort der Beisetzung bestimmt der Friedhofsträger. <sup>3</sup>Für die Gestaltung und Pflege der Gräber ist der Friedhofsträger verantwortlich. <sup>4</sup>Eine individuelle Kennzeichnung der Grabstätten erfolgt über ein Metallschild, welches an einem zentralen Grabmal angebracht wird. <sup>5</sup>Das Ablegen von Grabschmuck ist nicht auf den Gräbern, sondern nur an den dafür gekennzeichneten Stellen erlaubt.

## **V. Gestaltung der Grabstätten**

## **§ 18**

### **Allgemeine Gestaltungsvorschriften**

- (1) Jede Grabstätte ist - unbeschadet der Anforderungen für Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften (§§ 21 und 29) - so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage gewahrt wird.
- (2) <sup>1</sup>Gewerbetreibende dürfen auf Grabstätten für ihre Leistungen und Produkte nicht mit ihrem Firmennamen und sonstigen Hinweisen werben. <sup>2</sup>Steinmetzbetriebe dürfen ihre Werke nur mit einem Firmenzeichen versehen, Friedhofsgärtnereien dürfen Steckschilder nach Maßgabe der Stadt benutzen.

## **§ 19**

## **Wahlmöglichkeit**

- (1) <sup>1</sup>Auf den Friedhöfen werden Abteilungen mit allgemeinen und Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften eingerichtet. <sup>2</sup>Bei einzelnen Friedhöfen ist die ausschließliche Geltung der Bestimmungen für Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften zulässig, wenn dort bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung ausschließlich Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften eingerichtet waren und wenn der Erwerb einer Grabstätte mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften auf einem anderen Friedhof im Gebiet der Stadt möglich ist. <sup>3</sup>Eine Abteilung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften befindet sich nur auf dem Friedhof Hildesheimer Straße.
- (2) <sup>1</sup>Die Angehörigen können eine Grabstätte in einer Abteilung mit allgemeinen oder zusätzlichen Gestaltungsrichtlinien wählen. <sup>2</sup>Die Angehörigen sollten auf diese Wahlmöglichkeit hingewiesen werden. <sup>3</sup>Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht bei der Anmeldung der Bestattung Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung in einer Abteilung mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften.

## **VI. Grabmale und bauliche Anlagen**

### **§ 20**

#### **Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften**

- (1) <sup>1</sup>Die Grabmale und baulichen Anlagen in Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegen unbeschadet der Bestimmungen des § 18 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen. <sup>2</sup>Die Mindeststärke der Grabmale beträgt bis 0,60 m Höhe 0,12 m, ab 0,60 m bis 1,0 m Höhe 0,14 m, ab 1,00 bis 1,50 m Höhe 0,16 m und ab 1,50 m Höhe 0,18 m. <sup>3</sup>Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dieses aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.
- (2) Die Verwendung von Kunststoffen auf den Grabstätten einschließlich der Einfassungen ist nicht erlaubt.
- (3) Die Bestimmungen des § 21 Abs. 7 und 8 gelten entsprechend.

### **§ 21**

#### **Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften**

- (1) <sup>1</sup>Jedes Grab ist mit einem dauerhaften Grabmal zu versehen, welches innerhalb von einem Jahr nach dem Erwerb der Grabstelle zu errichten ist. <sup>2</sup>Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.
- (2) <sup>1</sup>Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Eisen, Schmiedeeisen, Stahl, Kupfer sowie geschmiedete oder gegossene Bronze oder der Verbund dieser Materialien verwendet werden. <sup>2</sup>Als Gestaltungselement im Verbund mit den in Satz 1 genannten Materialien sind Aluminium und Glas (Sicherheitsglas) ebenfalls zugelassen. <sup>3</sup>Nicht verwendet werden dürfen: Kunststeine (künstliche Konglomerate) oder Kunststoffe.
- (3) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:

- a) Die Grabmale aus Naturstein sollen grundsätzlich aus einem Stück und allseits gleichwertig handwerklich oder durch die Natur bearbeitet sein. Polituren als Gestaltungselement von untergeordnetem Flächenanteil sind zulässig, nicht jedoch Flächenpolituren und Flächenfeinschliff.
  - b) Grabzeichen aus Holz sind handwerklich zu arbeiten und ausschließlich mit Mitteln zu imprägnieren, die das natürliche Aussehen des Holzes nicht beeinträchtigen und nachweislich für die Ökologie unbedenklich sind. Anstriche und Lackierungen sind untersagt.
  - c) Grabzeichen aus Metall können geschmiedet, gegossen oder geschweißt sein. Jede Oberflächenbearbeitung ist zugelassen, nur Flächenpolituren und glänzend lackierte oder glänzend beschichtete Flächen sind nicht erlaubt.
  - d) Das Einfärben der Grabmale ist nicht gestattet.
  - e) An das Grabmal dürfen ergänzende Ornamente und figürliche Darstellungen untergeordneter Größe angebracht werden.
  - f) Am Grabmal darf ein Foto des/der Verstorbenen in Form eines Medaillons aus Porzellan oder Emaille (Größe max. 11 x 15 cm) angebracht werden.
  - g) Nicht zugelassen sind alle vorstehend nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Beton, Kunststoff, Gold und Silber.
- (4) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:
- a) Reihengrabstätten für Verstorbene bis zu 5 Jahren  
stehende Grabmale: Höhe bis 0,60 m, Breite bis 0,60 m, Mindeststärke 0,12 m; liegende Grabmale: Breite bis 0,60 m, Höchstlänge 0,40 m, Mindesthöhe 0,03 m;
  - b) Reihengrabstätten für Verstorbene über 5 Jahren  
stehende Grabmale: Höhe bis 0,80 m, Breite bis 0,65 m, Mindeststärke 0,14 m, bei Höhen unter 0,60 m Mindeststärke 0,12 m;  
liegende Grabmale: Breite bis 0,65 m, Höchstlänge 0,70 m, Mindesthöhe 0,03 m;
  - c) Rasenreihengrabstätten  
stehende Grabmale: Höhe bis 0,60m, Breite bis 0,60 m, Mindeststärke 0,12 m  
liegende Grabmale: Breite bis 0,40 m, Länge bis 0,60 m, Mindesthöhe 0,03 m  
Alle Grabmale müssen mit einer Natursteinplatte unterlegt sein, die bündig mit dem Erdniveau abschließen muss, Breite 0,80 m, Länge 0,60 m, Mindesthöhe 0,03 m
  - d) Wahlgrabstätten  
stehende Grabmale:  
bei einstelligen Wahlgräbern im Hochformat: Höhe bis 1,30 m, Breite bis 0,80 m, Mindeststärke 0,14 m, bei Höhen unter 0,60 m Mindeststärke 0,12 m;  
bei zwei- und mehrstelligen Wahlgräbern sind auch folgende Maße zulässig:  
Höhe bis 2,00 m, Breite bis 1,40 m, Mindeststärke ist abhängig von der Höhe:  
bis 0,60 m Höhe = 0,12 m ab 0,60 m Höhe = 0,14 m ab 1,00 m Höhe = 0,16 m  
ab 1,50 m Höhe = 0,18 m.
- liegende Grabmale:  
bei einstelligen Grabstätten: Breite bis 0,50 m, Länge bis 0,90 m, Mindesthöhe 0,03 m; bei zweistelligen Grabstätten: Breite bis 1,00 m, Länge bis 1,20 m, Mindesthöhe 0,03 m; bei mehr als zweistelligen Grabstätten: Breite bis 1,20 m,

Länge bis 1,20 m, Mindesthöhe 0,03 m.

Es darf nicht mehr als zwei Drittel der Grabstätte durch Steinplatten oder Kies abgedeckt werden.

e) Rasenvahlgrabstätten

stehende Grabmale: Höhe bis 0,90m, Breite bis 0,80 m, Mindeststärke 0,12 m (bei Höhen über 0,60 m abweichend 0,14 m)

liegende Grabmale: Breite bis 0,80 m, Länge bis 0,90 m, Mindesthöhe 0,03 m

Alle Grabmale müssen mit einer Natursteinplatte unterlegt sein, die bündig mit dem Erdniveau abschließen muss, Breite 1,00 m, Länge 0,80 m, Mindesthöhe 0,03 m.

(5) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

a) Urnenreihengrabstätten

liegende Grabmale: Grundriss max. 0,50 m x 0,50 m, Mindesthöhe 0,03 m  
stehende Grabmale: Höhe bis 0,60 m, Breite 0,40 m, Mindeststärke 0,12 m

b) Urnenvahlgrabstätten mit 2 Stellen

liegende Grabmale: Grundriss max. 0,75 m x 0,75 m, Mindesthöhe 0,03 m  
stehende Grabmale: Höhe max. 0,70 m, Breite max. 0,50 m, Mindeststärke 0,14 m, bis 0,60 m Höhe Mindeststärke 0,12 m

c) Urnenvahlgrabstätten mit 4 Stellen

liegende Grabmale: Grundriss max. 0,80 m x 0,80 m, Mindesthöhe 0,03 m  
stehende Grabmale: Höhe 0,80 m, Breite 0,60 m, Mindeststärke 0,14 m, (bis 0,60 m Höhe Mindeststärke 0,12 m

d) Urnengrabstätte mit zentraler Kennzeichnung (§ 17 a)

Es wird vom Friedhofsträger ein Metallschild an einem zentralen Gedenkmal angebracht. Darauf werden Vor- und Nachname, sowie Geburtsjahr und Sterbejahr des Bestatteten vermerkt.

(6) Soweit es der Friedhofsträger unter Beachtung des § 19 für vertretbar hält, kann er Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 1 und 3 und auch sonstige bauliche Anlagen als Ausnahme im Einzelfall zulassen.

(7) Die Entsorgung des Erdaushubs, der bei der Aufstellung der Grabmale und Einfassungen anfällt, hat der jeweilige Steinmetz auszuführen.

(8) Grabmale dürfen an einer Seitenfläche in max. 20 cm Höhe mit einem Firmenzeichen bis zu einer Größe von 10 x 3 cm versehen sein.

## **§ 22 Grabeinfassungen**

Bei Gräbern mit Steineinfassungen dürfen die Arbeiten erst nach Absprache mit dem Friedhofspersonal ausgeführt werden.

## **§ 23 Zustimmungserfordernis**

(1) <sup>1</sup>Die Errichtung, Fundamentierung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. <sup>2</sup>Je Grabstätte ist nur ein Grabmal zulässig. <sup>3</sup>Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen. <sup>4</sup>Die Zu-

stimmung ist bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale einzuholen. <sup>5</sup>Als Veränderungen gelten das Umarbeiten der Form, das Ergänzen von Inschriften, das Verändern der Oberflächenstruktur und das Niederlegen oder Entfernen von Grabmalen. <sup>6</sup>Die Anträge sind durch den Nutzungsberechtigten zu stellen.

- (2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
- a) Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung.
  - b) Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) <sup>1</sup>Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. <sup>2</sup>Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (5) Die Zustimmung ist zu versagen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht den Vorschriften dieser Satzung entspricht.
- (6) Wurde vor Aufstellung bzw. vor Änderung eines Grabmals oder einer sonstigen baulichen Anlage die Zustimmung der Stadt nicht eingeholt, so kann die Stadt die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes auf Kosten des Nutzungsberechtigten verlangen.

## **§ 24**

### **Anlieferung**

- (1) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist dem zuständigen Friedhofspersonal der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.
- (2) <sup>1</sup>Die Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind so zu liefern, dass sie vom Friedhofspersonal überprüft werden können. <sup>2</sup>Einzelheiten hierzu kann die Friedhofsverwaltung bestimmen.

## **§ 25**

### **Fundamentierung und Befestigung**

- (1) <sup>1</sup>Die Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesinnungsverbandes des Dt. Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. <sup>2</sup>Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend. <sup>3</sup>In Zweifelsfällen kann die Stadt vor Aufstellen des Grabmals einen Nachweis über die regel-

rechte Fundamentierung und Befestigung durch einen Sachverständigen verlangen. <sup>4</sup>Sätze 1 und 2 gelten für sonstige bauliche Anlagen entsprechend. <sup>5</sup>Die Fundamentierung darf nur von zugelassenen Steinmetzbetrieben hergestellt oder eingebaut werden. <sup>6</sup>Gleiches gilt für das Aufstellen oder Umsetzen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen. <sup>7</sup>Ausnahmen in Einzelfällen bedürfen der Zustimmung durch die Stadt.

- (2) <sup>1</sup>Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. <sup>2</sup>Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach den §§ 20 und 21.

## **§ 26 Unterhaltung**

- (1) <sup>1</sup>Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. <sup>2</sup>Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) <sup>1</sup>Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. <sup>2</sup>Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen) treffen. <sup>3</sup>Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. <sup>4</sup>Die Stadt ist nicht verpflichtet, diese Gegenstände aufzubewahren. <sup>5</sup>Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
- (3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

## **§ 27 Entfernung von Grabmalen**

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale und sonstige bauliche Anlagen nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) <sup>1</sup>Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen. <sup>2</sup>Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes fallen die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen entschädigungslos an die Stadt. <sup>3</sup>Diese kann Ausnahmen zulassen.

## **§ 28 Kulturell wertvolle Grabmale**

<sup>1</sup>Grabmale, die in ihrem Material, ihrer Gestaltung und Bearbeitung kulturell wertvoll und erhaltungswürdig sind, können nach Aufgabe des Nutzungsberechtigten an einem hierfür vorgesehenen Platz aufgestellt werden. <sup>2</sup>Ein Rechtsanspruch für eine Aufstel-

lung besteht nicht. <sup>3</sup>Die Entscheidung, welche Grabmale erhaltungswürdig sind, trifft allein die Stadt.

## VII. Herrichten und Pflege der Grabstelle

### § 29

#### Herrichtung und Unterhaltung

- (1) <sup>1</sup>Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 18 hergerichtet und dauernd verkehrssicher instandgehalten werden. <sup>2</sup>Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- (2) <sup>1</sup>Die bei der Beisetzung niedergelegten Kränze, Trauergebilde und -gestecke beseitigt die Stadt erst auf Verlangen der Angehörigen. <sup>2</sup>Die Kosten haben die Angehörigen zu tragen.
- (3) <sup>1</sup>Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. <sup>2</sup>Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. <sup>3</sup>Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Stadt.
- (4) <sup>1</sup>Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. <sup>2</sup>Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts.
- (5) Jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (6) <sup>1</sup>Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Dritten beauftragen. <sup>2</sup>Dies gilt nicht für die anonymen Urnengrabstätten, die Urnengrabstätten mit zentraler Kennzeichnung, die Rasenreihengrabstätten und die Rasenwahlgrabstätten.
- (7) Grabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung hergerichtet werden.
- (8) <sup>1</sup>Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet. <sup>2</sup>Die Friedhofsverwaltung kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.
- (9) <sup>1</sup>Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen und anderen Trauergebilden, im Grabschmuck und bei Grabeinfassung sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. <sup>2</sup>Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.
- (10) <sup>1</sup>Bodensenkungen infolge von Beisetzungen werden auf den allgemeinen Friedhofsflächen von der Stadt beseitigt. <sup>2</sup>Bodensenkungen auf den Grabstellen und damit verursachte Schäden an Grabanlagen haben die zur Pflege Verpflichteten auf ihre Kosten beseitigen zu lassen.



### **§ 30**

#### **Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften**

In Abteilungen ohne zusätzliche Gestaltungsvorschriften unterliegt die gärtnerische Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten unbeschadet der Bestimmungen der §§ 18 und 27 keinen zusätzlichen Anforderungen.

### **§ 31**

#### **Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften**

- (1) Die Grabstätten müssen in ihrer gesamten Fläche pflegerisch unterhalten werden.
- (2) Unzulässig ist
  - a) das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern,
  - b) das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen,
  - c) das Aufstellen einer Bank oder sonstigen Sitzgelegenheit,
  - d) das Aufstellen von Plastiken mit Ausnahme als einzelnes genehmigtes Grabmal,
  - e) das Aufbewahren von Gerätschaften aller Art,
  - f) das Verwenden von Einmachgläsern, Blechdosen und dergleichen als Vasen,
  - g) das Aufbringen von Grabschmuck aus künstlichen Werkstoffen und Kunststoffen.
- (3) Soweit es die Friedhofsverwaltung unter Beachtung der §§ 19 und 27 für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 1 und 2 im Einzelfall zulassen.

### **§ 32**

#### **Unvorschriftsmäßige und vernachlässigte Grabstätten**

- (1) <sup>1</sup>Wird eine Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 29 Abs. 4) nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. <sup>2</sup>Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird der unbekannt Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. <sup>3</sup>Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
  - a) die Grabstätte abräumen und einebnen und
  - b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen und entsorgen lassen.
- (2) <sup>1</sup>Für Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten gelten Abs. 1 Satz 1 bis 3 entsprechend. <sup>2</sup>Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. <sup>3</sup>Nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstelle abzuräumen und einzuebnen.

- (3) <sup>1</sup>Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. <sup>2</sup>Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.
- (4) Für Pflanzen, Pflanzenteile und andere Gegenstände, die bei Maßnahmen der Stadt beseitigt werden, wird kein Ersatz geleistet.

## **VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern**

### **§ 33**

#### **Benutzung der Leichenhalle**

- (1) <sup>1</sup>Die Leichenhallen auf den Friedhöfen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. <sup>2</sup>Sie dürfen grundsätzlich nur in Begleitung des Friedhofspersonals oder eines sonstigen Berechtigten (z. B. beauftragter Bestatter) betreten werden.
- (2) <sup>1</sup>Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. <sup>2</sup>Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) <sup>1</sup>Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. <sup>2</sup>Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.
- (4) In den Leichenhallen dürfen Verstorbene grundsätzlich weder eingesargt noch umgesargt werden.

### **§ 34**

#### **Trauerfeier**

- (1) Die Trauerfeiern können an einem dafür bestimmten Raum (Friedhofskapelle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (3) <sup>1</sup>Es ist unzulässig, eine Leiche öffentlich auszustellen und bei Bestattungsfeierlichkeiten den Sarg zu öffnen. <sup>2</sup>Die zuständige untere Gesundheitsbehörde kann im Einzelfall eine Ausnahme zulassen, wenn der Verstorbene an keiner meldepflichtigen Krankheit erkrankt war. <sup>3</sup>Genehmigungen sind schriftlich vorzulegen.
- (4) Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung außerhalb der Friedhofskapellen bedarf der vorherigen Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung.
- (5) Die Angehörigen sind dafür verantwortlich, dass die Empfindungen Anderer durch Reden oder Darbietungen während der Trauerfeier nicht verletzt werden.

- (6) Es muss gewährleistet sein, dass Störungen außerhalb des Feierraumes nicht auftreten.

## **IX. Schlussvorschriften**

### **§ 35 Alte Rechte**

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) <sup>1</sup>Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmbarer Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 15 Abs. 1 oder § 16 Abs. 3 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. <sup>2</sup>Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

### **§ 36 Haftung**

<sup>1</sup>Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. <sup>2</sup>Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. <sup>3</sup>Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. <sup>4</sup>Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

### **§ 37 Gebühren**

<sup>1</sup>Für die Benutzung der von der Stadt verwalteten Friedhöfe und ihre Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten. <sup>2</sup>Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.

### **§ 38 Inkrafttreten**

Diese 2. Änderungssatzung tritt rückwirkend mit dem 01.07.2015 in Kraft.

Alfeld (Leine), den 08.07.2015  
Stadt Alfeld (Leine)

**gez. Der Bürgermeister**